

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Leserbrief

von Schiedsfrau Eva Maria Bacso,
Bielefeld-Gadderbaum

zum Leserbrief von Schiedsfrau
Christel Bormann, SchiedsamtZeitung
2007, Heft 9, Seite 200, in dem sie
fragt, ob es nicht eventuell sinnvoll ist,
die Kosten der Nichteinigung zu erhö-
hen, um tatsächlich zu einer Ent-
lastung der Gerichte zu kommen, ins-
besondere in Nachbarrechtssachen,
und um nicht als »durchlaufender
Posten« missbraucht zu werden.

Selbstverständlich unterstütze ich den
Vorschlag der Kollegin Bormann.

Wir sollten aber meine Ergebnisse bei
der Erforschung des Fallrückgangs mit
einbeziehen: es wird sehr oft bei der
Klageerhebung im Amtsgericht die
Vorlage der Erfolglosigkeitsbeschei-
nigung **nicht** geprüft bzw. verlangt.

Ich sehe die Notwendigkeit der intensi-
ven Öffentlichkeitsarbeit, die das
Schiedsamt zur Bedeutung und
Stellung in der Gerichtsbarkeit verhilft,
die es seit 180 Jahren innehat und
auch heute noch innehaben müsste.
Sonst können wir nur zuschauen, wie
das Schiedsamt ausgehöhlt wird und
wir uns immer mehr mit Formalitäten

abkämpfen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit sind die
Vorstände vorgesehen, wir einzelnen
Schiedsfrauen und -männer können
zwar das Forum in der Schieds-
amtZeitung nutzen und die Meinung
dazu sagen, es bewirkt aber nichts.

Schade für die Zeit.

Anmerkung der Redaktion:

Die Redaktion hat große Zweifel, dass
im Fall der Obligatorik einer Zivilklage
ein Richter das Vorhandensein der
Erfolglosigkeitsbescheinigung nicht
prüft. Wenn es daran fehlen sollte, ist
die Klage mit einem »Zweizeiler« als
unzulässig zurückgewiesen.

Jede Schiedsperson ist in ihrem
Schiedsamtbezirk, in den Gremien
und Vereinen, denen sie angehört mit
verantwortlich, für ihr Amt zu werben
und die Funktionen einer Schieds-
person zu erläutern.

Getreu dem Motto: Tue Gutes und
Rede darüber.

Nachdruck und Vervielfältigung
Seiten 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.